

Merkblatt zur Leistungsmessung in der Oberstufe

1. Prüfungstermine

- 1.1 Die Schulaufgabentermine werden nach Absprache mit den KursleiterInnen und SchülerInnen von der Oberstufenkoordination zentral festgelegt. Jede Änderung ist mit dieser abzustimmen.
- 1.2 Nachtermine bei versäumten Schulaufgaben werden **nicht von den KursleiterInnen, sondern nur von der Oberstufenkoordination** gewährt.

2. Prüfungsanforderungen

- 2.1 Schul- und Stegreifaufgaben sollen in ihrem Umfang so geplant werden, dass die SchülerInnen ausreichend Zeit zur Bearbeitung haben:
Schulaufgaben dauern in der Regel 60, höchstens 90 Minuten (Ausnahmen: D, KU und FS)
Stegreifaufgaben entsprechend GSO § 23(2) bis zu 20 Minuten.
- 2.2 Die OberstufenschülerInnen werden von der Kursleiterin/vom Kursleiter rechtzeitig über die jeweiligen Anforderungen informiert. Die Leistungsmessungen orientieren sich an den Lernzielen und sollen übergroße Stofffülle vermeiden. Dementsprechend sollen die Lernzielstufen „Reproduktion“ und „Reorganisation“ nicht mehr als zwei Drittel der Prüfung ausmachen. „Bessere“ Leistungen können somit nicht allein durch die bloße Reproduktion von angelerntem Wissen erzielt werden.

3. Korrektur und Bewertung von Schulaufgaben und Kurzarbeiten

- 3.1 Schulaufgaben werden in der Regel innerhalb von drei Wochen korrigiert und benotet an die SchülerInnen zurückgegeben.
- 3.2 Besteht eine Prüfungsarbeit aus mehreren Einzelaufgaben, so wird über die Gewichtung der Einzelaufgaben informiert. Dies kann auf der einzelnen Arbeit oder durch Hinweise des/r Kursleiters/in bei der Besprechung der Arbeit erfolgen.
- 3.3 Aus der Korrektur und der Besprechung der Arbeiten sollen die SchülerInnen erkennen können, inwieweit die geforderten Leistungen erbracht wurden. Erfahrungsgemäß muss vor unrealistischen Notenerwartungen gewarnt werden.
- 3.4 **Arten der mündlichen Leistungen in der Oberstufe und Notenbildung:**

Grundsätzlich sollte auf eine vergleichbare Anzahl von Leistungsnachweisen bei den einzelnen SchülerInnen eines Kurses geachtet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass - insbesondere in Grenzfällen - eine höhere Anzahl von Leistungsnachweisen erbracht bzw. gefordert wird. Die Bewertung der mündlichen Leistungen muss dem Schüler/der Schülerin mitgeteilt werden (Art. 52 (1) Satz 3 BayEUG). Dies sollte möglichst zeitnah, allerdings nicht vor der Kursgruppe erfolgen.

Zeitaufwendigere Formen der Erhebung mündlicher Leistungen (z.B. umfangreiche Rechenschaftsablagen) sollten in erster Linie den Abiturfächern vorbehalten bleiben.

Allgemein sollte sichergestellt werden, dass passive SchülerInnen (und auch solche, die häufig fehlen,) nicht durch punktuelle Leistungen gegenüber den kontinuierlich produktiven Schülern im Vorteil sind, zudem sollte der Unterricht nicht von einer ständigen Prüfungssituation geprägt sein; d.h. es sollte zwischen der Feststellung des Lernfortschritts allgemein und der Leistungsbeurteilung als einem Teil der Feststellung des Lernfortschritts unterschieden werden. Grundsätzlich haben SchülerInnen auch keinen Anspruch auf nochmalige Prüfung am Ende (ca. 14 Tage vor Notenschluss) eines „verkorksten“ Semesters.

Zulässig sind Rechenschaftsablagen (RA) und Unterrichtsbeiträge (UB), ggf. aber auch Referate und Projektarbeit.

3.5 Rechenschaftsablagen:

RA beziehen sich auf die Inhalte der vorhergehenden Unterrichtsstunde(n), einschließlich Grundkenntnissen, wobei dieser Begriff nicht zu eng gesehen werden darf, und auf Arbeitsaufträge, die entweder dem ganzen Kurs oder einzelnen SchülerInnen als Hausaufgabe gegeben werden.

Zweck: Die RA dienen der Kontrolle der häuslichen Vorbereitung und des Stoffverständnisses sowie einer angemessenen Honorierung des häuslichen Fleißes.

Formen: Die RA werden sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des gelernten Stoffes (Reproduktion), Zusammenfassungen und das Aufzeigen von Zusammenhängen (Reorganisation) sowie auf die Anwendung gelernter Regeln erstrecken (Verständniskontrolle).

3.6 Unterrichtsbeiträge:

Der Schwerpunkt der Erhebung mündlicher Leistungen liegt bei den Unterrichtsbeiträgen. Anzahl und Art der mündlichen Leistungserhebungen legt der Kursleiter/die Kursleiterin in eigener pädagogischer Verantwortung und in Übereinstimmung mit der GSO fest.

Zu Beginn eines Ausbildungsabschnittes bespricht er/sie mit dem Kurs, wie die Note für die mündlichen Leistungen gebildet wird (Kriterien der Bewertung, Art, Anzahl und Gewichtung der Leistungsnachweise).

SchülerInnen, die eine „besondere mündliche Leistung“ (z.B. eine Referat, ein Summary etc.), zu der sie sich verpflichtet haben, nicht termingerecht leisten, erhalten die Note 6 (00 Punkte), es sei denn, sie können **anerkennbare** Entschuldigungsgründe vortragen (Siehe Merkblatt zu organisatorischen Fragen!).

UBs beziehen sich auf die aktuelle Unterrichtssituation. Sie werden freiwillig erbracht oder von der Lehrerin/dem Lehrer gefordert und sind entweder spontan oder Ergebnis einer entsprechenden Vorbereitung (z.B. Hausaufgabe).

Zweck: UBs sollen die Kontrolle über den Lernfortschritt ermöglichen, die geistige Präsenz und Beweglichkeit des/r Schülers/in sowie seine/ihre Selbständigkeit zur Geltung kommen lassen. Der Kursleiter/die Kursleiterin muss auch klar machen, dass nicht jede Äußerung eines Schülers/einer Schülerin an sich schon eine qualifizierte mündliche Leistung darstellt.

Eine Sonderform des Unterrichtsbeitrags ist das Schülerreferat. Im Wesentlichen sind nur Kurzreferate sinnvoll (Dauer: ca. 10 – 20 Minuten). Die Lehrerinnen und Lehrer klären in Absprache mit den Schülerinnen und Schüler die Modalitäten von Referaten, Präsentationen u.Ä..

Ein weiterer Sonderfall ist die **Projektarbeit**, bei der mündliche, praktische und schriftliche Leistung bewertet werden (GSO § 23 (3)). Auch hier informiert die Lehrerin/der Lehrer die Schülerinnen und Schüler über Modus und entsprechende Gewichtung

Hausaufgaben dienen auch in der Oberstufe dazu, „den Lernstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen“ (BayScho § 28 (1)). Sie können sich bei der Benotung dadurch auswirken, dass sie in eine Rechenschaftsablage und/oder in Unterrichtsbeiträge einbezogen werden.

Die gelegentlich anzutreffende Auffassung von Lehrkräften, die mündlichen Leistungen seien eine „reine Bringschuld“ der Schüler(innen) ist nicht mit der GSO vereinbar. Der Kursleiter/ die Kursleiterin muss Schüler und Schülerinnen, die von sich aus keinen Beitrag leisten, aufrufen. Umgekehrt ist eine überdurchschnittliche Bewertung der mündlichen Gesamtleistung ohne eigenständige Beiträge des Oberstufenschülers/-schülerin nicht zu vertreten.